



Kurzinformation

EU-Bürger als Bundesbeamte

Es ist die Frage gestellt worden, ob EU-Bürger zu Bundesbeamten ernannt werden können. Dabei geht es insbesondere darum, wie dies in sicherheitsrelevanten Bereichen (Bundeskriminalamt, Bundespolizei) in der Praxis gehandhabt wird. Die Frage musste sehr kurzfristig, innerhalb von 45 Minuten, beantwortet werden.

Innerhalb dieser kurzen Frist konnten folgende Informationen zusammengestellt werden:

Grundsätzlich können EU-Bürger - wie Deutsche - zu Bundesbeamten ernannt werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 lit a) BBG).

Nach § 7 Abs. 2 BBG kann die Berufung ins Beamtenverhältnis auf Deutsche beschränkt werden, wenn "die Aufgaben es erfordern". In der Kommentierung dieser Ausnahmeregelung heißt es: *"Abzustellen ist darauf, ob das jeweilige Amt durch die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und die Wahrnehmung der allgemeinen Belange des Staates geprägt wird, z. B. Polizei, Rechtspflege, Justizvollzugsdienst, außenwirksamer und/oder politiknaher Dienst in Ministerien, nicht aber Lehrer ohne Leitungsfunktionen oder in der Kommunalverwaltung"* (Battis, Bundesbeamtengesetz, 4. Auflage 2009, § 7 Rdnr. 5).

In der Praxis sind jedenfalls die Personalausreibungen z.B. der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes für den Beamtendienst nicht auf Deutsche beschränkt. Bei den Ausschreibungen des Bundeskriminalamts findet sich allerdings noch der Zusatz, dass Bewerber aus anderen Ländern seit mindestens 5 Jahren in Deutschland leben müssen.

Bundespolizei: "Allgemeine Voraussetzungen für eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst: [...] Du bist Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Grundgesetz oder besitzt eine andere EU-Staatsangehörigkeit." (<https://www.komm-zur-bundespolizei.de/bewerben/einstellungsvoraussetzungen/>).

Bundeskriminalamt: "Unsere Anforderungen an Sie: [...] Deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes. Bewerber/-innen aus anderen Ländern müssen seit mindestens 5 Jahren in Deutschland leben und neben guten Deutschkenntnissen ihre Mutterspra-

che in Wort und Schrift beherrschen." (http://www.bka.de/nn_246982/DE/Berufsperspektive/Studium/HoehererKriminaldienst/Voraussetzungen/voraussetzungen_node.html?nnn=true)

Beim Bundesnachrichtendienst ist hingegen eine Tätigkeit nur deutschen Staatsangehörigen möglich (vgl. http://www.bnd.bund.de/DE/Karriere/Allgemeine%20Informationen/Allgemeine%20Informationen_node.html und http://www.bnd.bund.de/DE/Karriere/Stellenanzeigen/Hoeherer_Dienst/Stellenangebote/IT036-16A.html;jsessionid=467540B74276920C681CFE635D8BD9BB.2_cid386).

Ende der Bearbeitung